

# SATZUNG

Ergänzt:  
Novelliert:  
Geändert:  
Novelliert:  
Geändert:  
Novelliert:

Marburg, 15.12.1993 (Gründungsversammlung)  
Lich, Gießen, 14.03.1994 (Mitgliederversammlung)  
Lich, Bad Nauheim, 20.04.1996 (Mitgliederversammlung)  
Gießen, Nürnberg 18.05.2002 (Mitgliederversammlung)  
Gießen, Neckarsulm 13.09.2012 (Mitgliederversammlung)  
Gießen, Berlin 24.06.2015 (Mitgliederversammlung)  
**Berlin, 15.06.2018 (Mitgliederversammlung)**

## §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verband trägt den Namen "Deutscher Verband Unabhängiger Prüflaboratorien", im Folgenden abgekürzt "VUP" genannt.
2. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Als unabhängig im Sinne dieser Satzung sind Unternehmen anzusehen, deren Eigentumsverhältnisse und deren Wirtschaften nicht maßgeblich von der öffentlichen Hand beeinflusst sind.
4. Der Sitz des Verbandes ist Berlin.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck

1. Der VUP ist der Verband der in Deutschland tätigen unabhängigen privatwirtschaftlichen Laborunternehmen, die für ihre Kunden im Interesse von Produktsicherheit und Qualität sowie des Umwelt-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes Prüfungen und Messungen durchführen.  
Ziel ist die Förderung von Qualität, Kompetenz, Nachhaltigkeit und wirtschaftlichem Erfolg sowie der Anerkennung der in der Dienstleistungslaborbranche tätigen Unternehmen und Unternehmer mit ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
2. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören insbesondere:
  - 2.1 Interessenvertretung der Belange und Herausstellung der Leistungen privatwirtschaftlicher Laboratorien auf Bundes-, Landes- und internationaler Ebene, vor allem in der Gesetzgebung, Normung und in Systemen der Kompetenzfeststellung und Qualitätssicherung;
  - 2.2 Förderung von Qualität, Kompetenz und gemeinsamer wissenschaftlicher und technischer Grundlagen der Mitglieder;
  - 2.3 Unterstützung der Mitglieder in ihrer unternehmerischen Entwicklung durch Information, Beratung und Service;
  - 2.4 Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen;
  - 2.5 Zusammenarbeit und Gedankenaustausch mit fachverwandten Organisationen, Einrichtungen und Behörden;
  - 2.6 Beobachtung/Bewertung des Wettbewerbsgeschehens und Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs unter Verfolgung von Wettbewerbsverstößen, die Einzelinteressen der Mitglieder oder das gemeinschaftliche Interesse der Verbandsmitglieder berühren.

## §3 Finanzierung

1. Der Verband finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen und kann eine Beitrittsgebühr erheben. Der Mitgliedsbeitrag kann für ordentliche und fördernde Mitglieder unterschiedlich gestaltet sein. Darüber und über die Höhe der Beiträge und Sonderkonditionen für Neumitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der Beitragsordnung.
2. Der Beitrag wird für den Zeitraum eines Kalenderjahres erhoben. Näheres regelt die Beitragsordnung.
3. Eine Rückerstattung von Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträgen ist ausgeschlossen. Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn ein Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder während des Geschäftsjahres eintritt.
4. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.

## §4 Mitgliedschaften

1. Mitgliedschaften:

Der VUP hat ordentliche und fördernde Mitglieder:

- 1.1 Ordentliche Mitglieder können werden:

Prüf- und Kalibrierlaboratorien im Sinne des §2 (1) dieser Satzung, die

- unabhängig im Sinne §1 (3) der Satzung sind,
- über ein extern überwacht Qualitätsmanagementsystem (z.B. Akkreditierung) verfügen oder entsprechende Vorgaben des Gesetzgebers erfüllen und
- in Deutschland tätig sind.

Die ordentliche Mitgliedschaft umfasst auch alle rechtlich unselbständigen Standorte und Niederlassungen, die Laboratorien im Sinne des §2 (1) sind. Diese sind gemäß §4 (2.3) zu melden.

Laboratorien, die mit anderen Laboratorien im Sinne von § 15 AktG verbunden sind, können nicht als Einzelunternehmen, sondern lediglich als Gruppenunternehmen („Gruppenmitglied“) ordentliches Mitglied werden.

Für Gruppenmitglieder gilt:

Alle Unternehmen im Sinne des §2 (1), die im Sinne von §15 AktG verbunden sind, sind unabhängig von deren Rechtsform in die ordentliche Mitgliedschaft einzubeziehen und gemäß §4 (2.3) zu benennen.

Für jedes Gruppenmitglied ist gemäß §4 (2.3) ein einheitlicher, für alle im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen verantwortlicher Vertreter zu benennen.

- 1.2 Fördernde Mitglieder können werden:

- alle natürlichen und juristischen Personen, insbesondere auch andere Konformitätsbewertungsstellen, die die Ziele des VUP unterstützen.

Laborunternehmen und Laborunternehmer im Sinne des §4 (1.1) können keine fördernden Mitglieder werden.

2. Rechte und Pflichten
  - 2.1 Alle Mitglieder mit ihren verbundenen Unternehmungen und Mitarbeitern haben Anspruch auf die Leistungen des Verbandes und können sich – sofern die satzungsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind - mit ihren Vertretern in die Verbandsaktivitäten einbringen sowie in Ämter des Verbandes gewählt werden.
  - 2.2 Stimmrecht
    - 2.2.1 Ordentliche Mitglieder haben in den Organen des VUP unabhängig von der Anzahl der gemäß §4 (1.1) in die Mitgliedschaft einbezogenen Unternehmungen sowie der Anzahl der gewählten oder teilnehmenden Vertreter eine Stimme, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.
    - 2.2.2 Fördernde Mitglieder haben in den Organen des VUP beratende Stimme.
    - 2.2.3 Stimmübertragungen auf maximal ein anderes Mitglied sind möglich. Sie sind schriftlich zu erteilen und spätestens vor Beginn der jeweiligen Versammlung vorzulegen. Dies gilt auch für die Delegation des Stimmrechts innerhalb eines Mitgliedsunternehmens.
  - 2.3 Für die Zwecke der Verbandsorganisation und -verwaltung sowie der Ausübung des Stimmrechtes melden (oder bestätigen) die Mitglieder mindestens einmal jährlich und unverzüglich bei Veränderungen an die Geschäftsstelle:
    - die Standorte und Niederlassungen sowie verbundenen Unternehmen im Sinne §4 (1.1), die in die ordentliche Mitgliedschaft einzubeziehen sind,
    - die zur Beitragserhebung gemäß Beitragsordnung erforderlichen Informationen,
    - eine verantwortliche Person, die das Mitglied einheitlich im VUP vertritt,
    - die Vertreter des Mitglieds in den Unternehmerkreisen des VUP.
  - 2.4 Nur gemeldete Vertreter eines Mitglieds können Ämter des Verbandes innehaben. Das an die Person gebundene Wahlamt erlischt nicht, wenn Amtsinhaber von einem Mitglied zu einem anderen wechseln.
3. Die Aufnahme als Mitglied ist bei der Geschäftsführung schriftlich zu beantragen. Dabei ist bei ordentlichen Mitgliedern insbesondere die Erfüllung der Voraussetzung des § 1(3) sowie §4 (1.1) verbindlich zu erklären.
4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

  - Löschung der juristischen Person
  - Geschäftsaufgabe
  - Austritt
  - Ausschluss
  - Tod
- 4.1 Die Mitgliedschaft kann mit sechsmonatiger Frist zum Ende des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief bei der Geschäftsführung gekündigt werden.

- 4.2 Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied wiederholt oder grob gegen die Interessen des VUP verstoßen hat. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Betroffenen durch den Vorstand über den Ausschluss.

Der Ausschluss ist auch möglich, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung und Fristsetzung unter Ankündigung des Ausschlusses seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem VUP nicht nachkommt.

## §5 Organe und Ordnungen

1. Organe des VUP sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) die Unternehmerkreise
  - c) der Vorstand
  - d) das Präsidium
2. Der VUP gibt sich folgende Ordnungen, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen und nicht Bestandteil der Satzung sind:
  - a) die Beitragsordnung
  - b) die Geschäftsordnung
  - c) die Wahlordnung.

3. Beschlüsse aller Organe des Verbandes sind in Niederschriften festzuhalten.

## §6 Mitgliederversammlung

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch das Präsidium. Sie ist mindestens einmal im Geschäftsjahr einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt

1. durch eine Terminvorankündigung mit einer Frist von drei Monaten;
  2. durch die Einladung mit Tagesordnung unter Beifügung eventuell eingegangener Anträge mit einer Frist von einem Monat.
2. Das Präsidium hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Überdies ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn
  - eine Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder dies verlangt oder
  - mindestens 30% aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Präsidium beantragen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.  
Beschlüsse mit Ausnahme von Wahlen sind mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu fassen:
  - wenn (inklusive Übertragungen nach §4 (2.2.3)) weniger als 50 % aller Mitglieder zu Beginn der Versammlung vertreten sind;
  - bei Beschlüssen zur Änderung der Satzung;
  - bei Beschlüssen über den Ausschluss von Mitgliedern.

5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- die Entgegennahme von Rechenschaftsberichten und des Haushaltsabschlusses,
  - die Entlastung des Präsidiums, von Vorstand und Geschäftsführung,
  - die Bestätigung der Haushaltsplanung,
  - die Entscheidung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Beitrittsgebühr sowie Sonderkonditionen für Neumitglieder im Rahmen der Beitragsordnung,
  - die Änderung der Satzung und den Erlass sowie Änderungen der in §5 (3) genannten Ordnungen,
  - die Wahl des Präsidiums,
  - die Wahl von 2 Kassenprüfern,
  - die Ernennung von natürlichen Personen zu Ehrenmitgliedern und -präsidenten,
  - die Bestätigung über die Aufnahme und Abweisung von Mitgliedern durch den Vorstand,
  - den Ausschluss von Mitgliedern,
  - die Auflösung des VUP und die Entscheidung über den Verbleib des Restvermögens.

Wahlen zum Vorstand von Unternehmerkreisen können als Tagesordnungspunkt der Mitgliederversammlung erfolgen.

6. Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind als begründete Beschlussvorlagen mit einer Frist von 6 Wochen vor der Versammlung dem Präsidenten über die Geschäftsstelle zuzuleiten. Fristgerecht eingegangene Anträge sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Über nicht fristgerecht eingegangene Anträge kann nur beschlossen werden, wenn die Mitgliederversammlung deren Dringlichkeit mit einer 2/3-Mehrheit feststellt.
7. Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung, bei dessen Verhinderung ein von ihm beauftragtes Präsidiumsmitglied oder das älteste, anwesende Präsidiumsmitglied. Sind alle Präsidiumsmitglieder verhindert, wird die Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung bestimmt.
8. Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist vom Versammlungsleiter, einem weiteren Präsidiumsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Mitglieder erhalten die Niederschrift.

## §7 Präsidium

1. Das Präsidium des VUP besteht aus maximal fünf Mitgliedern.  
Im jährlichen Turnus benennen die Mitglieder des Präsidiums aus ihrer Mitte folgende Ämter:
- Präsident
  - Schatzmeister

Die benannten Mitglieder bleiben bis zur nächsten Benennung im Amt. Alle übrigen Mitglieder des Präsidiums sind Vizepräsidenten.

2. In das Präsidium des VUP können nur Vertreter von ordentlichen Mitgliedern gewählt werden. Für ein ordentliches Mitglied darf nur ein Vertreter Präsidiumsmitglied sein.

Wahlen zum Präsidium finden in geheimer schriftlicher Abstimmung statt. Davon und vom Grundsatz der Einzelwahl in getrennten Wahlgängen kann abgewichen werden; Blockwahlen mit offener Abstimmung per Hand sind möglich.

Erreichen Kandidaten die erforderliche Mehrheit nicht oder herrscht Stimmgleichheit erfolgen Stichwahlen unter den Kandidaten mit den bis zur Höchstzahl der zu wählenden Positionen nächsthöheren oder gleichen Stimmergebnissen. Näheres regelt die Wahlordnung.

3. Das Präsidium ist zuständig für:
  - die Benennung des Präsidenten und des Schatzmeisters,
  - die Haushaltsplanung,
  - die Einrichtung von Personalstellen in der Geschäftsstelle auf Basis der Haushaltsplanung,
  - die Einstellung und Entlassung der Geschäftsführung und des Personals in der Geschäftsstelle,
  - die Überwachung der laufenden Geschäftsführung des Verbandes,
  - Organisations- und Verwaltungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
  - die Einladung zur Mitgliederversammlung
4. Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Umlaufbeschlüsse bzw. Abstimmungen auf elektronischem oder telefonischem Wege sind möglich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
5. Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam vertreten.
6. Die Amtszeit für die Mitglieder des Präsidiums beträgt zwei Jahre. Das Präsidium bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Präsidiums im Amt. Nachwahlen für ausgeschiedene Präsidiumsmitglieder sind möglich.

Die Präsidiumswahl und die Wahlen der übrigen Vorstandsmitglieder finden jeweils in aufeinanderfolgenden Jahren statt.

## §8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - den Mitgliedern des Präsidiums
  - den Vorsitzenden der Unternehmerkreise
  - bis zu zwei weiteren MitgliedernEhrenpräsidenten können – ohne Stimmrecht – an Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
2. Der Vorstand ist zuständig für:
  - die Befassung mit übergeordneten marktbezogenen wie politischen Rahmenbedingungen für die Laborbranche und Aktivitäten des Verbandes,
  - die Beratung von Präsidium und Geschäftsführung bei der Ausführung der Verbandsgeschäfte,
  - den Beschluss des Haushaltsplanes,
  - die Entscheidung über die Aufnahme und die Ablehnung von Mitgliedern,
  - die Entscheidung über die Einrichtung von Unternehmerkreisen (§ 9),
  - die Berufung weiterer Vorstandsmitglieder (§ 8 (1, Punkt 3) im Bedarfsfall.

3. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Sind mehrere Vertreter aus einem Unternehmen (-sverbund) Mitglied des Vorstandes, so gilt folgendes:

Sind mehr als 30% der (anwesenden) Vorstandsmitglieder vom gleichen ordentlichen Mitglied, so ist die Zahl der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder aus diesem Mitgliedsunternehmen auf 30% aller anwesenden Vorstandsmitglieder limitiert.

Die betroffenen Vorstandsmitglieder stimmen sich unter Beachtung von inhaltlichen Zuständigkeiten in diesem Falle ab, wer das limitierte Stimmrecht ausübt. Bei Umlaufabstimmungen oder Abstimmungen auf elektronischem Wege ist die Grundgesamtheit der gesamte Vorstand.

Umlaufbeschlüsse bzw. Abstimmungen auf elektronischem oder telefonischem Wege sind möglich. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

4. Die Mitgliedschaft der Vorsitzenden der Unternehmerkreise im Vorstand ist auf die Dauer der Amtsperiode begrenzt. Der Vorstandssitz ruht, wenn bis zum Ende der Amtsperiode des jeweiligen Unternehmerkreises keine Wahl erfolgt ist.
5. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## §9 Unternehmerkreise

1. Unternehmerkreise sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern im Bereich
- von abgrenzbaren Branchen (branchenspezifisch)
  - eines oder mehrerer Bundesländer (regional)

Sie sind Untergliederungen des VUP ohne eigene Rechtspersönlichkeit, ein eigenständiges Handeln von Unternehmerkreisen im Außenverhältnis ist insofern nicht möglich.

2. Unternehmerkreise dienen dem Erfahrungs- und Informationsaustausch der Mitglieder, der Behandlung spezieller Fach- und Marktfragen sowie der fachlichen Beratung und Unterstützung der Geschäftsführung und Organe bei der Erfüllung des Verbandszwecks (§ 2). Dieses erfolgt insbesondere durch:
- a. Erarbeitung und fachliche Zuarbeit zu Stellungnahmen, Positionspapieren und weiteren fachlichen Dossiers,
  - b. Anregungen für Projekte und Aktivitäten des Verbandes im Rahmen der Jahresplanung,
  - c. Vorschläge für Service- und Weiterbildungsangebote des Verbandes,
  - d. Übernahme von Mandaten und Terminen im Rahmen der Lobby- und externen Gremienarbeit des Verbandes.

Unternehmerkreise sind überdies zuständig für die Wahl des Vorstandes des Unternehmerkreises aus der Mitte seiner Mitglieder. Dieser besteht aus Vorsitz und stellvertretendem Vorsitz. Vorsitzende von Unternehmerkreisen können nur Vertreter von ordentlichen Mitgliedern werden.

3. Persönliche Mitglieder eines Unternehmerkreises sind die gemäß §4 (2.3) gemeldeten Vertreter. Die Mitglieder können dabei mehrere Vertreter in einen Unternehmerkreis entsenden. Kommt das Mitglied seiner Meldepflicht nach §4 (2.3) nicht nach, besteht keine Mitgliedschaft in einem Unternehmerkreis.

4. Der Vorsitzende des Unternehmerkreises vertritt unter Berücksichtigung von §8 (4) den Unternehmerkreis mit Sitz und Stimme im Vorstand des VUP und leitet den Unternehmerkreis in Abstimmung mit der VUP-Geschäftsführung, die insbesondere organisatorische Arbeiten übernimmt.  
Der Stellvertreter vertritt den Vorsitzenden im Verhinderungsfall.  
Die Amtszeit des Vorstandes des Unternehmerkreises beträgt 2 Jahre. Nachwahlen für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind möglich.
5. Zur Bearbeitung konkreter Fragestellungen und Aufgaben können im Bedarfsfall befristete Projektgruppen eingerichtet werden, die den Unternehmerkreisen zuarbeiten.  
Projektgruppen können als „ständige Gäste“ auch weitere fachkundige Personen von Institutionen einbinden, die kein Mitglied des VUP sind. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
6. Sofern Abstimmungen (v.a. Wahlen) erfolgen, sind Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen.  
Außer bei Wahlen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

## §10 Geschäftsstelle

1. Der VUP richtet eine eigene, unabhängige Geschäftsstelle ein.
2. Die Leitung der Geschäftsstelle wird vom Präsidium einer oder mehreren Personen als Geschäftsführer/n übertragen. Das Präsidium kann einen „Sprecher der Geschäftsführung“ berufen.
3. Die Geschäftsführung übernimmt die Verwaltung des VUP und der sich daraus ergebenden Geschäfte. Sie ist zudem zuständig für die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Organe des VUP unter Aufsicht des Präsidiums.
4. Die Geschäftsführung (sofern berufen: ihr Sprecher) ist zudem bevollmächtigt zur repräsentativen Außenvertretung des Verbandes und koordiniert die Interessensvertretung und Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
6. Die Geschäftsführung ist zur Berichterstattung über die laufenden Geschäfte gegenüber Vorstand und Präsidium verpflichtet.
7. Die Geschäftsführung nimmt an allen Sitzungen aller verbandsinternen Gremien mit beratender Stimme teil.

## §11 Auflösung des Verbandes, Verwendung des Restvermögens

1. Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes und den Verbleib des Restvermögens sind mit einer 4/5 -Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einer gesondert einzuberufenden Mitgliederversammlung zu fassen.
2. Im Falle der Auflösung des Verbandes sind der Präsident und die/der an Jahren älteste, verfügbare Vizepräsident/in die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes, bei Wegfall seines bisherigen Zwecks oder bei sonstigem Verlust der Rechtsfähigkeit fällt das verbleibende Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung im Einvernehmen mit dem Finanzamt zu bestimmende Körperschaft, die ähnliche Zwecke wie der VUP verfolgt.